

Informationen zur Prüfung der Geprüften Medienfachwirte *Bachelor Professional in Media*

Inhalt:

1. Allgemeine Informationen zu den Prüfungen
2. Allgemeine Informationen zu den schriftlichen Prüfungen
3. Informationen zur schriftlichen Prüfung „Grundlegende Qualifikationen“
4. Informationen zur schriftlichen Prüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“
5. Informationen zur Gesamtplanung

1. Allgemeine Informationen zu den Prüfungen

Laut Verordnung besteht im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ die Möglichkeit der Auswahl zwischen den Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkten

- Printmedien
- Digitalmedien

Die IHK Ulm bietet nur den Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt „Printmedien“ an. Das Wahlfach muss auf der Anmeldung zum Prüfungsverfahren angegeben werden.

2. Allgemeine Informationen zu den schriftlichen Prüfungen

- Grundlage für die Prüfungsaufgaben ist die Rechtsverordnung für die IHK Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte/-r Industriemeister/-in - Fachrichtung Printmedien – Bachelor Professional in Print".
- Die Prüfungszeiten entsprechen den Zeiten der Empfehlung.
- Die Aufgabensätze bestehen ausschließlich aus ungebundenen, d. h. konventionellen Aufgaben (keine Multiple Choice Fragen).
- Es wird jeweils ein Aufgaben- und ein Lösungsteil ausgegeben. Die Deckblätter des Aufgaben- und des Lösungsteils sind von den Teilnehmenden auszufüllen, die Ergebnisse und Rechenwege in den Lösungsteil einzutragen. Beide Teile sind nach der Prüfung abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note "ungenügend" (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der maßgebenden Prüfungsordnung ergeben.
- Sämtliche Arbeiten, mit Ausnahme von Zeichnungen, dürfen nur mit dokumentenechtem Schreibgerät (z. B. Tinte, Kugelschreiber) ausgeführt werden.
- Konzeptpapier wird zur Verfügung gestellt.
- In den zugelassenen Hilfsmitteln sind Unterstreichungen, Klebezettel und Anmerkungen, soweit sie Querverweise auf andere Paragraphen sind, zugelassen. Kommentierungen und handschriftliche Ergänzungen sind dagegen nicht zulässig.
 - Darüber hinaus gehende Hilfsmittel, z. B. finanzmathematische Tabellen sind dem jeweiligen Aufgabensatz gegebenenfalls als Anlage beigelegt.
 - Elektronische Kommunikationsmittel, z. B. Handy oder Laptop, sind nicht als Hilfsmittel zugelassen und vor der Prüfung bei der Aufsicht abzugeben.
- Die Angabe von Paragraphen ist (falls nicht anders verlangt) zum Erreichen der vollen Punktzahl nicht erforderlich.

- Rechenwegeergebnisse sind immer nachvollziehbar (unter Angabe des Rechenwegs) darzustellen.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüberhinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Für die zugelassenen Gesetzestexte gilt für die Frühjahrsprüfung jeweils der Rechtsstand vom 31. Dezember des Vorjahres. Für die Herbstprüfung jeweils der Rechtsstand vom 1. Januar des laufenden Jahres.

Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Unterstreichungen und Anmerkungen, soweit es sich ausschließlich um Querverweise auf andere Paragraphen handelt, sind zulässig.

3. Informationen zur schriftlichen Prüfung „Grundlegende Qualifikationen“

Der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. Rechtsbewusstes Handeln
2. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
3. Betriebswirtschaftliches Handeln
4. Zusammenarbeit im Betrieb

Die Bearbeitungszeit beträgt **90 Minuten** für jeden Prüfungsbereich.

Die genauen Prüfungszeiten werden Ihnen mit der Einladung zur Prüfung mitgeteilt.

Die Prüfungsfächer werden **an zwei aufeinanderfolgenden Tagen** geprüft. Pro Tag werden zwei Prüfungsfächer mit jeweils einer Pause von 30 Minuten geprüft.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach **mindestens 50 Punkte** erreicht wurden.

Wurden in nicht mehr als einem Prüfungsfach mangelhafte und in keinem Prüfungsfach ungenügende Prüfungsleistungen erbracht, besteht die Möglichkeit, in diesem Prüfungsfach eine **mündliche Ergänzungsprüfung** abzulegen. Weitere Infos hierzu finden Sie in der Prüfungsverordnung.

Wurden in mehr als einem Prüfungsfach mangelhafte oder ungenügende Prüfungsleistungen erbracht, müssen die nicht bestanden Fächer schriftlich wiederholt werden. Dies ist immer erst zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich.

Alle bestandenen Prüfungsleistungen bleiben zwei Jahre bestehen und müssen nicht wiederholt werden. In dieser Zeit muss sich der Teilnehmende für die Wiederholungsprüfung angemeldet haben. Danach verfallen die bestandenen Prüfungsergebnisse und müssen ebenfalls schriftlich wiederholt werden.

4. Informationen zur schriftlichen Prüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“

Vor dem Ablegen des zweiten Prüfungsteils ist der Nachweis über den Erwerb der Ausbildereignungsprüfung vorzulegen. Anderenfalls ist eine Teilnahme nicht möglich.

Die schriftliche Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Situationsaufgabe 1, Handlungsbereich: Medienproduktion
 - a. Wahlpflichtqualifikationsschwerpunkt Printmedien
2. Situationsaufgabe 2, Handlungsbereich: Führung und Organisation

Die schriftliche Prüfung findet an **zwei aufeinanderfolgenden Tagen** statt und dauert **300 bzw. 240 Minuten**. Die genauen Prüfungszeiten werden Ihnen mit der Einladung mitgeteilt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in jeder Situationsaufgabe **mindestens 50 Punkte** erreicht wurden.

Wurden in nicht mehr als einer Situationsaufgabe mangelhafte und in keiner Situationsaufgabe ungenügende Prüfungsleistungen erbracht, besteht die Möglichkeit, in diesem Prüfungsfach **eine mündliche Ergänzungsprüfung** abzulegen. Weitere Infos hierzu finden Sie in der Prüfungsverordnung.

Wurden in mehr als einem Prüfungsfach mangelhafte oder ungenügende Prüfungsleistungen erbracht, müssen die nicht bestanden Fächer schriftlich wiederholt werden.

Dies ist immer erst zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich

Alle bestandenen Prüfungsfächer bleiben zwei Jahre bestehen und müssen nicht wiederholt werden. In dieser Zeit muss sich der Teilnehmende für die Wiederholungsprüfung angemeldet haben. Danach verfallen die bestandenen Prüfungsergebnisse und müssen ebenfalls schriftlich wiederholt werden.

5. Gesamtplanung

Die Gesamtplanung ist Teil des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“

Die Gesamtplanung / Projektarbeit besteht aus 3 Teilen:

1. schriftliche Hausarbeit, in der eine praxisorientierte Gesamtplanung anzufertigen ist,
2. mündliche Präsentation der Gesamtplanung
3. Fachgespräch

5.1. Schriftliche Ausarbeitung

Das Thema der Gesamtplanung wird unter Berücksichtigung des Wahlpflichtqualifikations-schwerpunktes vom Prüfungsausschuss gestellt.

Zusammen mit dem Thema erhält die zu prüfende Person Vorgaben für das Format, die Seitenanzahl und eine genaue Aufgabenstellung.

Folgende Bereiche müssen in der Gesamtplanung enthalten sein:

1. Projekt-, Produkt- und Produktionsplanung
2. Arbeitsablauf-, Termin- und Personalplanung
3. Material- und Kostenplanung einschließlich Produktkalkulation
4. marketing-, vertriebs- und medienrechtliche Aspekte
5. Kosten- und Qualitätsmanagement

In der Gesamtplanung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist eine komplexe, praxisorientierte Aufgabenstellung zu erfassen, darzustellen, zu beurteilen und zu lösen. Die Lösungsvorschläge sind selbstständig und eigenverantwortlich zu erarbeiten und zu dokumentieren. Es geht dabei nicht um theoretische Ansätze, sondern um eine produktions- und kundenorientierte Projekt- und Produktplanung für die betriebliche Praxis.

Die schriftliche Arbeit wird innerhalb von **30 Kalendertagen** erstellt.

Der genaue Zeitplan wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben.

Die Recherche ist eigenständig und eigenverantwortlich vorzunehmen. Alle Informationsquellen (z.B. Fachliteratur, Recherche im Internet, ...) sind im Anhang darzustellen.

Nicht erlaubt ist die unkommentierte Übernahme von Informationen.

Die Gesamtplanung muss in dreifacher Ausführung in gedruckter Form sowie als .pdf per E-Mail abgegeben werden. Die gedruckte Arbeit muss den erhöhten Anforderungen einer Facharbeit in der Druckindustrie entsprechen und gebunden sein.

Die genauen Vorgaben werden vom Prüfungsausschuss mit dem Thema vorgegeben.

Die Gesamtplanung gilt als bestanden, wenn **mindestens 50 Punkte** erreicht wurden.

5.2. Präsentation

Die Präsentation und das Fachgespräch sind nur zu führen, wenn in der schriftlichen Gesamtplanung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

In der Präsentation soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, die Gesamtplanung auch mündlich darzustellen. Die Form der Präsentation und der Medieneinsatz stehen der zu prüfenden Person frei.

Die Präsentation dauert maximal 15 Minuten.

5.3. Fachgespräch

Das Fachgespräch schließt unmittelbar an die Präsentation an.

Im Fachgespräch soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in der Lage ist, Fragestellungen zur dargestellten Gesamtplanung sowie damit im Zusammenhang stehende weiterführende Fragestellungen zu beantworten.

Das Fachgespräch dauert maximal 15 Minuten.

Werden Präsentation und Fachgespräch nicht bestanden, muss die Projektarbeit neu geschrieben werden.

Die Wiederholung der Prüfung ist erst zum nächsten angebotenen Prüfungstermin möglich.